

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Gesetzentwurf des Senats mit der Drs.-Nr. 20/1136 vom 19.10.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nummer 4 Buchstabe a) des Gesetzentwurfs wird gestrichen.
2. Nummer 4 Buchstabe b) des Gesetzentwurfs wird zu Buchstabe a) und wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

Nr. 4 Buchstabe c) des Gesetzentwurfs wird zu Buchstabe b).
3. In Nummer 7) des Gesetzentwurfs werden im zweiten Satz nach den Wörtern „Investitions- und Finanzierungshilfen können“ die Wörter „darüber hinaus auch“ eingefügt.
4. Nummer 9) des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

Begründung:

A. Allgemein:

Der Gesetzentwurf des Senats beabsichtigt durch eine Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes moderne, an den aktuellen Bedarf angepasste und berechenbare Standortbedingungen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Land Bremen zu schaffen. Grundsätzlich begrüßenswert ist, dass das Mittelstandsförderungsgesetz selbst entfristet werden soll. Auch die in dem Gesetzentwurf enthaltenen redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen, wie beispielsweise bei der KMU-Definition, sind sachgerecht.

Dass durch den Gesetzentwurf aber auch Zielbestimmungen und Regelungen des Mittelstandförderungsgesetzes ohne sachlichen Grund verwässert, die Transparenz über mögliche Belastungswirkungen neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeschränkt oder Fördermöglichkeiten für KMU beschränkt werden sollen, läuft dem Geist des Mittelstandförderungsgesetzes jedoch zuwider. Diese Änderungen sind abzulehnen.

B. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Mittelstandsgerechte Rechts- und Verwaltungsvorschriften; hier: Mittelstandsklausel):

Für die durch den Gesetzentwurf unter Nummer 4 Buchstabe a) beabsichtigte Streichung der Mittelstandsklausel beim Erlass und der Novellierung von Rechtsvorschriften („Die Prüfungsergebnisse sind in den Stellungnahmen zu dokumentieren“) gibt es keinen sachlichen Grund. Die Streichung ist daher abzulehnen. Die Mittelstandsklausel wird vom Senat seit geraumer Zeit nicht ernst genommen, sondern – wenn überhaupt – nur dem Wortlaut, aber nicht dem Inhalt nach erfüllt. Sämtliche zu prüfende Vorlagen werden mit dem immer gleichen Standardtext „Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.“ versehen, eine wirkliche Prüfung der Belastungswirkung findet nicht statt. Dies muss sich zukünftig ändern.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Mittelstandsgerechte Rechts- und Verwaltungsvorschriften; hier: Befristungsgebot):

Der Gesetzentwurf beabsichtigt unter Nummer 4 Buchstabe b) die Streichung des Befristungsgebot für alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Diese Änderung wird insoweit mitgetragen, da die regelmäßige Verlängerung von befristeten Gesetzen eher ein mehr an Bürokratie verursacht hat als diese abzubauen. Dies entbehrt den Gesetz- und Verordnungsgeber aber nicht davon, den Bestand an Rechts- und Verwaltungsvorschriften wegen der daraus resultierenden überdurchschnittlichen Belastungswirkung für den Mittelstand regelmäßig auf dessen Notwendigkeit und ihren Aufwand hin zu überprüfen und nicht mehr benötigte Gesetze und Verordnungen tatsächlich zeitnah aufzuheben. Daher soll in § 5 Abs. 2 Mittelstandsförderungsgesetz nur Satz 2 aufgehoben werden, Satz 1 jedoch bestehen bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Investitions- und Finanzierungshilfen):

Die durch Nummer 7) des Gesetzentwurfs beabsichtigte Neufassung des § 10 Mittelstandsförderungsgesetz hat zur Folge, dass Investitions- und Finanzierungshilfen für Unternehmen – anders als die vorgenannten Förderbereiche – nicht mehr als Zuschüsse, sondern nur noch in Form von Bürgschaften, Darlehen und Beteiligungen gewährt werden können. Diese Beschränkung ist nicht sachgerecht und soll durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12 Mittelstandsberichte):

Die durch Nummer 9) des Gesetzentwurfs beabsichtigte Neufassung von § 12 Abs. 1 Mittelstandsförderungsgesetz hat zur Folge, dass der Senat in seinem Mittelstandsberichten an die Bremische Bürgerschaft nicht mehr konkret über die getroffenen Fördermaßnahmen, deren Effekte und Zielerreichungsgrad informieren muss, sondern nur allgemein über die Situation der mittelständischen Wirtschaft. Durch diese „Verwässerung“ des gesetzlichen Auftrags leidet die Transparenz.

Durch die Neufassung von § 12 Abs. 3 Mittelstandsförderungsgesetz wird der Verbindlichkeitscharakter der Ergebnisse des Mittelstandsberichts sowie der in diesem Zusammenhang eingeleiteten Untersuchungen und Studien abgesenkt, indem diese nicht mehr verpflichtend bei der Weiterentwicklung der unternehmensbezogenen Förderung zu berücksichtigen sind (Muss-Vorschrift), sondern nur noch der kontinuierlichen Weiterentwicklung der unternehmensbezogenen Förderung dienen (Kann-Vorschrift).

Im Ergebnis ist die Neufassung von § 12 Mittelstandsförderungsgesetz und somit die gesamte Nummer 9 des Gesetzentwurfs abzulehnen.

Christoph Weiss, Carsten Meyer-Heder, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU